

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.900/0015-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Stabilitätsgesetz Justiz); Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu o. a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel X4 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 3. (Änderung der Tarifpost 9):

Es wird angeregt, die Z 12 (betreffend Befreiungen von der Eintragungsgebühr) der Anmerkungen unter Tarifpost 9 wie folgt zu ergänzen:

"Z 12. von der Eintragungsgebühr sind befreit:

....

f) Amtswegige Mitteilungen der Vermessungsbehörde gemäß § 26 LiegTeilG."

Begründung:

Durch die Grundbuchsnovelle 2008 wurde normiert, dass die mit Anmeldungsbogen von der Vermessungsbehörde an das Grundbuch übermittelten Mitteilungen gemäß § 15 LiegTeilG Antragsqualität haben sollen.




Durch die nunmehrige Antragsqualität in den oben genannten Verfahren ist die Gebührenbefreiung für diese Verfahren und für amtliche Mitteilungen der Vermessungsbehörde an das Grundbuch nicht mehr zweifelsfrei gegeben. Es sollte daher eine diesbezügliche Klarstellung im Gerichtsgebührengesetz erfolgen. Die gegenständliche Änderung des Gerichtsgebührengesetzes könnte nun zum Anlass genommen werden, diese Klarstellung vorzunehmen.

Da eine generelle Gebührenbefreiung bei Verfahren gemäß § 13 und 15 LiegTeilG offenbar aus budgetären Überlegungen nicht möglich ist, wäre zumindest zu normieren, dass Anmeldebögen mit amtswegigen Mitteilungen gebührenbefreit sind, da andernfalls diese Kosten vom Bund zu begleichen wären. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass in einzelnen Gerichtsprengeln auch für amtswegige Grundstücksvereinigungen den Eigentümern bzw. der Vermessungsbehörde Gerichtsgebühren vorgeschrieben wurden. Eine Klarstellung im Sinne der oben vorgeschlagenen Änderung wäre daher geboten.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.02.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	MEBOA36QECrC8BypywlpKcTcaELRnL1NVdWHpPpHm4EtQVfuMXwqHX5V1UPKvgNLkPffkhViOgfeEZ9UDSjaTTRyxqL+eu0VsztlXJrDFU7oyBiJYxCcJMAkQnNHpORwFs r9mXgJalUNFlN2F5YHGx4qWZTCfFluzFLKYoshLSM=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-03-01T08:19:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	